

Winterdienstkonzept der Gemeinde Triengen und Ortsteile

Gültig ab Winter 2021/2022

**Kulmerau, Triengen,
Wilihof und Winikon**

Gemeindeverwaltung Triengen
Oberdorf 2
Postfach
6234 Triengen

Telefon 041 935 44 55
gemeindeverwaltung@triengen.ch
www.triengen.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck des Konzepts	3
2. Gesetzliche Grundlagen	3
3. Geltungsbereich	3
4. Umfang des Winterdienstes.....	3
4.1 Präzisierung	3
4.2 Privatstrassen	3
4.3 Beschränkte Möglichkeiten.....	3
5. Zuständigkeiten	4
5.1 Generelle Zuständigkeit	4
5.2 Kantonsstrassen	4
5.3 Gemeindestrassen und Gehwege der Gemeinde	4
5.4 Fusswege.....	4
5.5 Privatstrassen, private Parkplätze und Zufahrten	4
5.6 Flurwege und Waldstrassen	4
5.7 Freilegen der Hydranten.....	4
6. Definitionen	4
6.1 Schwarzräumung	4
6.2 Weissräumung (Reduzierter Winterdienst)	4
6.3 Kein Winterdienst	4
7. Aufgebot für Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Gemeindestrassen	4
8. Dringlichkeitsstufen	5
9. Winterdienst-Standards	5
10. Routenverzeichnis/Prioritätenplan (Plan liegt bei).....	6
11. Pflichten der Grundeigentümer	6
12. Haftung.....	6
13. Genehmigung.....	6

1. Zweck des Konzepts

Dieses Konzept dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Gemeinde Triengen und Ortsteile.

2. Gesetzliche Grundlagen

§79-§81 Strassengesetz SRL Art. 13 Strassenreglement
Art. 58 des Schweizerischen Obligationenrechts
Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.01
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81

3. Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Einwohnergemeinde Triengen und Ortsteile.

4. Umfang des Winterdienstes

4.1 Präzisierung

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, die Glättebekämpfung, den Schutz der Strasse vor Schneeverwehungen und die besondere Markierung der Strassenränder auf allen Strassen, Trottoirs und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind im Winterdienst mit einzubeziehen. Ausserhalb bewohnter Gebiete kann der Winterdienst durch Externe ausgeführt werden, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

4.2 Privatstrassen

Ein allfälliger Winterdienst auf privaten Strassen und Grundstücken wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen (vorbehalten bleiben rechtlich vereinbarte im Grundbuchamt eingetragene Dienstbarkeiten). Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

4.3 Beschränkte Möglichkeiten

Eine Betriebsbereitschaft aller gemeindeeigenen und privaten Strassen auf dem ganzen Gemeindegebiet, praktisch rund um die Uhr, kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter Strassen, Plätze und Wege etc. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten. Der Einsatz der Streumittel wird durch die Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung 814.81 geregelt. Es gilt der Grundsatz „So wenig Streumittel wie möglich, so viel Streumittel wie nötig“. Schneebedeckte Strassen werden immer zuerst geräumt, anschliessend erfolgt der Einsatz der Streumittel. Auf einen präventiven Einsatz von Streumitteln wird grundsätzlich verzichtet.

5. Zuständigkeiten

5.1 Generelle Zuständigkeit

Für den reibungslosen Winterdienst in der Einwohnergemeinde Triengen und Ortsteile ist der/die Vorsitzende der Geschäftsleitung / GemeindeschreiberIn verantwortlich. Er/sie trifft die notwendigen Anordnungen und Entscheide. Die operative Ausführung liegt bei der Abteilungsleitung Bau und Infrastruktur. Die Vertretung liegt bei der bevollmächtigten Einsatzleitung.

5.2 Kantonsstrassen

Kanton Luzern, Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Trottoirs, Rad- und Gehwege der Kantonsstrassen ausserorts

5.3 Gemeindestrassen und Gehwege der Gemeinde, Parkplätze der Gemeinde Liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde Triengen

5.4 Fusswege

Kein Winterdienst

5.5 Privatstrassen, private Parkplätze und Zufahrten

Private Eigentümer

5.6 Flurwege und Waldstrassen

Kein Winterdienst

5.7 Freilegen der Hydranten

Korporation,
Eigentümer und
Feuerwehr

6. Definitionen

6.1 Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

6.2 Weissräumung (Reduzierter Winterdienst)

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen oder Spezialmaschinen (Radlader) geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel (Splitt) eingesetzt werden.

6.3 Kein Winterdienst

An den Strassen werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

7. Aufgebot für Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Gemeindestrassen

Zwischen 23.00 Uhr und 04.00 Uhr erfolgt keine Schneeräumung. Die Winterdienstbereitschaft gilt von 1. November bis 31. März.

8. Dringlichkeitsstufen

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt.

Dringlichkeitsstufe 1

- Öffentliche Haupt- und Sammelstrassen
- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Strecken des Schulbusses
- Öffentliche Strassen zu Bahnhöfen und Feuerwehr, inkl. Radweg

Dringlichkeitsstufe 2

- Öffentliche Trottoir zu Schulhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen
- Öffentliche Quartierstrassen
- Wichtige öffentliche Parkplätze
- Private Quartierstrassen (Soweit es mit den vorhandenen Ressourcen möglich ist, werden private Quartierstrassen im Sinne eines Goodwills durch die Gemeinde geräumt.)

Dringlichkeitsstufe 3

- Alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen.

Dringlichkeitsstufe 4

Alle übrigen Fusswege Friedhöfe und öffentliche Plätze.

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufe wiederholt zu räumen und jene der 2. Dringlichkeit möglichst bald danach. Strassen der 3. und 4. Dringlichkeitsstufe werden erst anschliessend geräumt. Wenn möglich sollten bis zum Mittag alle Strassen geräumt sein.

9. Winterdienst-Standards

Die im Routenplan mit den Dringlichkeitsstufen 1 bis 4 aufgeführten Strassenzüge sind nach folgenden Standards auszuführen:

- | | |
|-------------------|--|
| Standard A (rot) | Schwarzräumung inkl. Eisbekämpfung mit Salz. |
| Standard B (blau) | Schneeräumung mit Pflug inkl. Eisbekämpfung mit Salz an Steilstrecken und Kreuzungen je nach klimatischen Bedingungen wird auch eine Schwarzräumung angestrebt. |
| Standard C (grün) | Schneeräumung mit Pflug und Eisbekämpfung mit Splitt nur an Steilstrecken und Kreuzungen. Auf flachen Strecken wird nur gepflügt und nur vereinzelt gesplittet (Eingeschränkter Winterdienst). |

Bemerkungen:

Gepflügt wird in Fahrtrichtung nach rechts. Schneewalme sind von den Anwohnern zu dulden. Das Räumen von privaten Plätzen und Hauszufahrten ist nicht Aufgabe der Gemeinde. Trottoirs werden in der Regel dem Standard der betreffenden Strasse angepasst. Es ist untersagt auf den Strassen zu parkieren. Wird der Winterdienst durch abgestellte Fahrzeuge behindert, kann die Gemeinde auf die Räumung des betreffenden Strassenabschnittes verzichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen, welche auf der Strasse abgestellt worden sind.

10. Routenverzeichnis/Prioritätenplan

Das Routenverzeichnis beinhaltet alle Strassen und die Prioritäten für den Winterdienst. Unter folgendem Link sind die Winterdienst - Routen abrufbar.

www.geoportal.ch/triengen

11. Pflichten der Grundeigentümer

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung bis spätestens 31. Oktober zurückzuschneiden. Verantwortlich dafür ist der Grundeigentümer. Der/die Vorsitzende der Geschäftsleitung ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen.

12. Haftung

Die Gemeinde haftet in keinem Fall für Schäden, die durch die ordnungsgemässe Schneeräumung an Strassen, Schiebern, Schächten, Einzäunungen, abgestellten Fahrzeugen, Bepflanzungen etc. entstehen können.

Um Beschädigungen an Maschinen und Geräten der Gemeinde zu vermeiden, sind die Zufahrten und Plätze durch den Grundeigentümer gut zu unterhalten.

13. Genehmigung

Das vorstehende Winterdienstkonzept wurde durch den Gemeinderat Triengen am 25. November 2021 genehmigt und ab dem Winter 2021/2022 in Kraft gesetzt.